

§ 5 LPflegeASG
Förderung von Fachkräften der Beratung und Koordinierung in Pflegestützpunkten

(1) Das Land fördert nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel die Personal- und die Sachkosten von insgesamt bis zu 135 vollzeitbeschäftigten oder der entsprechenden Anzahl von teilzeitbeschäftigten Fachkräften der Beratung und Koordinierung in Pflegestützpunkten, soweit diese Kosten nicht von Dritten getragen werden. Gefördert werden

1. die Personalkosten in Höhe von bis zu 80 v. H. der angemessenen Kosten einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft der Beratung und Koordinierung oder der entsprechenden Anzahl teilzeitbeschäftigter Fachkräfte der Beratung und Koordinierung und
2. die Sachkosten pauschal in Höhe von 5 000 EUR.

(2) Fachkräfte der Beratung und Koordinierung haben insbesondere die Aufgabe, Hilfe suchende Menschen und ihre Angehörigen qualifiziert zu beraten, die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zu vermitteln, das Hilfeangebot zu koordinieren, bürgerschaftlich engagierte Menschen zu gewinnen, zu unterstützen und in die Angebotsstrukturen einzubeziehen sowie Netzwerke für die Pflege und soziale Betreuung zu initiieren. Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch gehört nur dann zu den Aufgaben der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung, wenn durch die Pflegekassen eine vollständige oder teilweise Übertragung dieser Aufgabe erfolgt ist.

(3) Die Fachkräfte der Beratung und Koordinierung arbeiten mit den Diensten und Einrichtungen, den Anbietern komplementärer und niedrigschwelliger Hilfen, den Landkreisen und den kreisfreien Städten im Rahmen der Pflegestrukturplanung, den Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch und den sonstigen an der Pflege Beteiligten eng zusammen. Sie haben ihre Aufgaben trägerunabhängig und trägerübergreifend wahrzunehmen. Sie informieren die Regionale Pflegekonferenz regelmäßig über ihre Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erkenntnisse.

(4) Anstellungsträger von Fachkräften der Beratung und Koordinierung können sein:

1. einzelne zugelassene ambulante Pflegedienste oder mehrere zugelassene ambulante Pflegedienste in gemeinsamer Trägerschaft,
2. Trägerverbünde, denen mindestens ein zugelassener ambulanter Pflegedienst angehört, oder
3. Landkreise oder kreisfreie Städte.

Die zuständige Landesbehörde legt die Zahl der in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils erforderlichen Fachkräfte der Beratung und Koordinierung fest; sie geht dabei von einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft oder der entsprechenden Anzahl teilzeitbeschäftigter Fachkräfte der Beratung und Koordinierung für landesweit durchschnittlich jeweils 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner aus.

(5) Die Förderung der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung erfolgt auf Antrag der Anstellungsträger durch die zuständige Landesbehörde. Sie wählt die zu fördernden Anstellungsträger nach Befähigung und fachlicher Leistung auf der Grundlage der von den Antragstellern vorzulegenden Gesamtkonzepte für die Durchführung der Aufgaben aus; die Entscheidung über die Auswahl eines Anstellungsträgers ist auf längstens zehn Jahre zu befristen.

(6) Eine vor dem 1. Januar 2017 erfolgte Entscheidung über die Trägerschaft einer Beratungs- und Koordinierungsstelle gilt für die darin festgelegte Dauer, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020 als Entscheidung über die Auswahl eines Anstellungsträgers von Fachkräften der Beratung und Koordinierung nach Absatz 5 Satz 2.